

jedoch einen Regreßanspruch des staatlichen Organs oder der Einrichtung gegenüber dem Mitarbeiter oder Beauftragten nicht aus, wenn dieser den Schaden *schuldhaft rechtswidrig* herbeigeführt hat. In § 9 StHG ist für diese Fälle grundsätzlich die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit festgelegt. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit voll gewährleistet: für den geschädigten Bürger dadurch, daß der Staat bei rechtswidrig — auch ohne Verschulden — verursachten Schäden in Ausübung staatlicher Tätigkeit haftet; für den Mitarbeiter und Beauftragten dadurch, daß er nur bei schuldhafter rechtswidriger Schadensverursachung dem staatlichen Organ oder der Einrichtung gegenüber materiell verantwortlich ist.

Das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung darf also nur in den Fällen, in denen ein Schaden schuldhaft rechtswidrig verursacht wurde, Ersatzansprüche gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter oder Beauftragten (Regreß) geltend machen. Schuldhaftes Handeln heißt hier, daß *infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der obliegenden Rechtspflichten ein Schaden verursacht wurde.* In einem solchen Fall kann der Mitarbeiter gemäß § 9 Abs. 1 StHG auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der §§ 252, 253 und 260 ff. AGB materiell verantwortlich gemacht werden. Die materielle Verantwortlichkeit schließt andere Formen der Erziehung, z. B. die disziplinarische Verantwortlichkeit, nicht aus.

Die *Mitarbeiter* haften gegenüber dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung bei *vorsätzlich* verursachten Schäden *in voller Höhe* (§ 261 Abs. 3 AGB). Bei *Fahrlässigkeit* haften sie *bis zur Höhe eines Monatsgehaltes* (§ 261 Abs. 2 AGB); nur bei erweiterter materieller Verantwortlichkeit gemäß § 262 AGB haften sie bis zur Höhe des Dreifachen des monatlichen Tariflohnes bzw. Gehaltes.

Im Prozeß der Bearbeitung eines Antrages auf Staatshaftung gehört es zur Verantwortung des staatlichen Leiters, auch die materielle Verantwortlichkeit seiner Mitarbeiter zu prüfen. Er hat in Übereinstimmung mit § 252 AGB bei Pflichtverletzungen unverzüglich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Werkstätigen aufzudecken und zu beseitigen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Schäden zu vermeiden. Entscheidet er im Zuge der Bearbeitung eines Antrages auf Staatshaftung, daß die materielle Verantwortlichkeit anzuwenden ist, muß die Gesamtheit aller Umstände beachtet werden, wie sie im einzelnen in § 253 AGB festgelegt sind.

So ist z. B. zu prüfen, ob bei fahrlässigem Verhalten des Mitarbeiters mangelnde Rechtskenntnisse vorliegen oder ob er annahm, daß sein Verhalten nicht zu Schäden führen würde. Für die Art und Schwere der Schuld ist es unter Umständen wesentlich, ob der Mitarbeiter in einer plötzlich eingetretenen Situation operativ entscheiden mußte oder ob er die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen er zu entscheiden hatte, vorher gründlich studieren konnte. Auch die bisherigen Leistungen des Mitarbeiters, seine Staatsdisziplin, sein Verhalten vor und nach Eintritt des von ihm schuldhaft rechtswidrig verursachten Schadens und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen usw. sind beim Geltendmachen eines Regreßanspruches zu berücksichtigen.

Gegenüber *Beauftragten* (ehrenamtlichen Helfern) staatlicher Organe und Einrichtungen ist ein Regreß nur zulässig, wenn sie den Schaden *rechtswidrig und vorsätzlich* verursacht haben. Die Rechtsvorschriften des AGB über die materielle Verantwortlichkeit sind in diesem Falle gemäß § 9 Abs. 2 StHG entsprechend anzuwenden. Das gilt z. B. hinsichtlich der Fristen, der Geltendmachung bzw. der teil-